

## **Bedingungen einer Inanspruchnahme der Leistungen des Beauftragten des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen e.V. (DDN) in Verhandlungen über Maßnahmen zur Zukunftssicherung gemäß Teil B Nr. V des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TV DN)**

Der DDN stellt seinen Mitgliedern bei den Verhandlungen über eine Maßnahme zur Zukunftssicherung kostenfrei seinen Beauftragten in Verhandlungen über Maßnahmen zur Zukunftssicherung gemäß Teil B Nr. V des TV DN (im ff: MaZuSi-Beauftragter) an die Seite. Der MaZuSi-Beauftragte unterstützt die Einrichtungsleitung durch

- Herstellung des Erstkontakts mit der zuständigen Stelle von ver.di
- Beratung über Verfahrensstandards
- Information über mögliche konkrete MaZuSi's
- Berät über seitens des DDN bestehende Abschlussvoraussetzungen
- Begleitung während der Verhandlungen

**Zu beachten sind nachfolgende grundsätzliche Feststellungen:**

- **Die Inanspruchnahme der Leistungen des MaZuSi-Beauftragten des DDN ist freiwillig.**
- **Der MaZuSi-Beauftragte wird weder als Rechts- noch als Unternehmensberater tätig.**
- **Der DDN wird keine MaZuSi-Vereinbarung unterzeichnen, für die nicht von der Einrichtungsleitung durch Mitunterzeichnung die Zustimmung erklärt wird.**
- **Die getroffenen MaZuSi - Vereinbarungen unterliegen inhaltlich allein der unternehmerischen Verantwortung der Einrichtungsleitung.**

Die Leistungen des MaZuSi-Beauftragten bestehen ausschließlich in der kostenfreien Zurverfügungstellung des in der Verfahrensbegleitung früherer MaZuSi-Verhandlungen gewonnenen Erfahrungswissens und der Kontakte. Der MaZuSi-Beauftragte informiert während des Verfahrens laufend den DDN und das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen über beabsichtigte Vereinbarungsinhalte und etwaige Vereinbarungshindernisse. Insoweit informiert er die Verhandlungspartner im MaZuSi-Verfahren, wenn beabsichtigte Vereinbarungsinhalte aus Sicht des DDN nicht unterzeichnungsfähig sind. Solche Unterzeichnungshindernisse können z.B. in die Satzungshoheit des Trägers der Mitgliedseinrichtung eingreifende Regelungen, gegen Kirchenrecht verstoßende Regelungen oder als Bedingung oder in anderer Weise formulierte Pflichten nicht unmittelbar zu den Vereinbarungspartnern gehörender Dritter sein.

**Weder der DDN noch sein MaZuSi-Beauftragter übernehmen eine Haftung**

- **für das Zustandekommen einer MaZuSi-Vereinbarung,**
- **noch für etwaige durch eine MaZuSi-Vereinbarung eintretenden Schäden**
- **noch für das Eintreten des mit der MaZuSi angestrebten Erfolgs.**

Mit der Unterzeichnung dieses Textes beauftragt die Geschäftsführung den MaZuSi-Beauftragten des DDN mit der Beratung in den beim DDN und ver.di beantragten Verhandlungen über eine MaZuSi und bestätigt die Kenntnisnahme der oben beschriebenen Inhalte des Beratungsverhältnisses.

.....  
Ort/Datum/Stempel/ Unterschrift